

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**Mit Rechten zu belastende Flächen § 9 (1) Nr. 21 BauGB:**

- In allen öffentlichen Grünflächen und Verkehrsflächen sind Leitungen der Ver- und Entsorgung zulässig. Die vom Leitungsträger geforderten Sicherheitsabstände sind ab-zufahren und einzuhalten.

**Grünordnerische Festsetzungen § 9 (1) Nr. 20 und 26 BauGB:**

- Der Landschaftsplanerische Begleitplan zur Permoserstraße ist für die Gestal-tung der öffentlichen Grünflächen maßgebend.
- Der Umfang der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen beträgt gemäß Landschafts-planerischem Begleitplan insgesamt ca. 2,5 Mio DM.
- Der Kostenersatzbetrag beträgt 8,65 DM/qm Grundstücksfläche.
- Er wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.
- Die Bauwerke der Straße wie Stützmauern und Lärmschutzwände sind mit Rank-, Kletter- und anderen Gehölzen gemäß Pflanzenliste zu begrünen.
- Öffentliche Grünflächen sind gemäß Pflanzenliste zu begrünen.
- Die Rasenflächen sind als Extensivrasen anzulegen, dauerhaft zu unterhalten und 2x jährlich zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.
- Die Ausgleichsflächen sind mit Bäumen, Rasen und auf 20 % der Fläche mit Sträuchern zu begrünen.
- Die Freizeitanlagen sind mit Initialpflanzungen zu versehen und der Sukzession zu überlassen.

**Festsetzung nach § 9 (1) Nr. 23 BauGB**

Im Baugebiet sind Anlagen für die Verwendung von festen und flüssigen Brennstoffen ausnahmslos unzulässig.

**Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 9 BauGB in Verbindung mit § 1 (6) und (6) BauNVO**

- Im Gewerbegebiet ist die Errichtung von Vergnügungsstätten und Gewerbebetrie-ben mit stoffumwandelnder Produktion unzulässig.
- Offene Arbeits- und Lagerflächen sind an der Permoserstraße nicht zulässig.

**Festsetzungen nach § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 83 SächsBO**

- Die Errichtung der nachfolgenden Anlagen bedarf auch dann der Genehmigung der Stadt, wenn sie nach baurechtlichen Vorschriften nicht genehmigungsbedürftig sind: Nebenanlagen im Sinne § 23 (5) BauNVO
- Stellplätze und Garagen im Sinne § 12 (6) BauNVO
- großflächige Werbeanlagen
- Einriedrigungen

**Flächen mit besonderen Schutzvorschriften § 9 (1) Nr. 24 BauGB**

- Nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16 BImSchV) gelten folgende Immissions-granzwerte:
  - in Kerngebieten, Ortgebieten und Mischgebieten 64 dB (A)
  - am Tag und 54 dB (A) in der Nacht
  - in Wohngebieten 59 dB (A) am Tag und 49 dB (A) in der Nacht
  - in Sondergebieten (Schulen, Kindertagesstätten) 57 dB (A)
  - am Tag und 47 dB (A) in der Nacht
- Nördlich und südlich der Permoserstraße sind begrünte Lärmschutzwände vor-zusehen. Lage und Höhe sind dem Bebauungsplan zu entnehmen.
- In den ausgewiesenen Gewerbeflächen sind nach außen abschließende Bauteile von Außenräumen gemäß DIN 4109 entsprechend den Ergebnissen eines zum Bauantrag zu erstellenden Lärmschutzgutachtens schalldämmend auszuführen. Für das Gewerbegebiet wird ein Schalldruckpegel gemäß DIN 18005 Teil 1, Bei-blatt 1 festgesetzt. Es gelten folgende Werte:
  - tags 65 dB (A)
  - nachts 50 dB (A)

**HINWEISE**

**Archäologische Funde**

Archäologische Funde bei Baumaßnahmen sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen in Dresden zu melden.

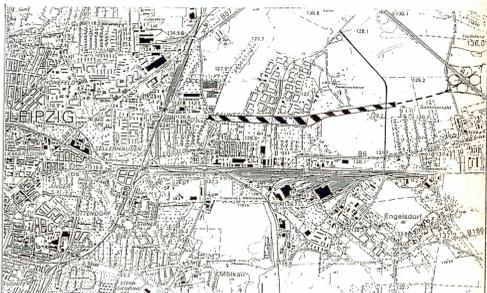
Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern.

Es gilt:

- Unterrichtung o. g. Landesamtes vor Beginn der Erdarbeiten
- Meldung von archäologischen Funden an o. g. Landesamt
- schriftliche Übermittlung der Pl. 1 und 2 an die ausführenden Firmen

**Verkehrsfälle**

- Die Aufteilung der Verkehrsfälle gilt als Hinweis und kann verändert werden.
- Sie beinhaltet Fahrbahn, Gehbahn, Radweg sowie Verkehrsgrün
- verzüglicher Ausbau der Permoserstraße
- Anordnung eines durchlaufenden begründeten Mittelstreifens für die Permoserstraße
- Anordnung von Abbiege Spuren in Kreuzungen und Einmündungsbereichen
- beseitigte Anordnung von Rad- und Gehwegen an der Permoserstraße
- koordinierte Signalisierung der Knotenpunkte
- Die Möglichkeit einer späteren niveaufreien Querung der Straßenbahn über die Permoserstraße ist freizuhalten.



**RAT DER STADT LEIPZIG**  
**Bebauungsplan Nr. 20 Teil 2**  
**PERMOSERSTRASSE**  
 Maßstab 1:1000 Leipzig, den 19.08.1994

**ZEICHENERKLÄRUNG**

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. Nr. 1 BauGB)

Gewerbegebiet (§ 9 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 25 u. Abs. 6 BauGB)

GRZ Grundflächenzahl

GFZ Geschossflächenzahl

TH Höhe der baulichen Anlage

Traufhöhe über Gelände

Füllschema der Nutzungsschablonen:

Baugebiet TH | GFZ

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 + 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB)

Stadterweiterungsfläche

G/R Gehweg und Radweg

Verkehrfläche besonderer Zweckbestimmung "verkehrsberechtigter Bereich"

Straßenbegrenzungslinie

Ein- und Ausfahrt

Straßenbahn

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlagen

**Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 25 u. Abs. 6 BauGB)

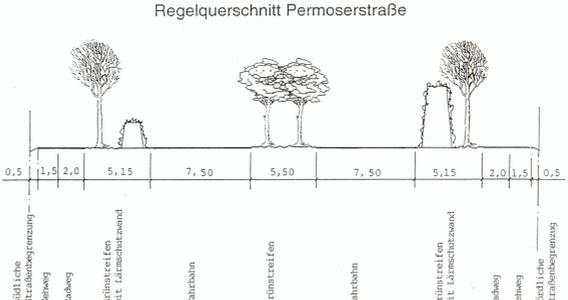
- Grünflächen öffentlich
- Sonstige Bepflanzung
- Flächen zur Anpflanzung von Sträuchern
- Anpflanzung von Bäumen

**Flächen für die Regelung des Wasserabflusses** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 u. Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen
- Feuchtbiotop

**Sonstige Darstellungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 u. Abs. 6 u. Abs. 7 BauGB)

- Böschung
- Stützmauer
- Lärmschutzwand begrünt H = Höhe / L = Länge
- Abbruch von baulichen Anlagen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes



**Satzung über einen Bebauungsplan der Stadt Leipzig**

Bebauungsplan Nr. 20 Teil 2

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 20, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 10 des BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitions- erleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), in Verbindung mit § 4 der SächsGemO vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) und § 63 der SächsBO vom 26. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1401).

Leipzig, den 17.10.94

Der Oberbürgermeister

**Planunterlagen**

Die Übereinstimmung der Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk Stand vom 11.1.93 wird bestätigt.

Leipzig, den 13.10.94

Städtisches Vermessungsamt

**Planentwurf**

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Leipzig-Projekt GmbH, Ingenieurbüro Krauskopf, 04109 Leipzig, Grimmaische Str. 29

Leipzig, den 19.08.94

Bürgermeister

**Aufstellungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 16.02.1994 mit Beschluss Nr. 1038/94 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Leipziger Amtsblatt Nr. 5 vom 07.03.1994 erfolgt (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Leipzig, den 17.10.94

Amt für Verkehrsplanung

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.03.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 4 BauGB).

Leipzig, den 17.10.94

Amt für Verkehrsplanung

**Billigungs- und Auslegungsbefehl**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 16.02.1994 mit Beschluss Nr. 1038/94 den Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung gebilligt und deren öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. 5 vom 07.03.1994 bekannt gegeben.

Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes haben vom 09.03.1994 bis 19.04.1994 öffentlich ausgelegt.

Leipzig, den 17.10.94

Amt für Verkehrsplanung

**Satzungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in der Sitzung am 14.09.94 als Satzung beschlossen, sowie der Begründung zugestimmt (§ 9 Abs. 2, § 10 BauGB).

Leipzig, den 17.10.94

Amt für Verkehrsplanung

**Genehmigung der Satzung**

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG

Genehmigung in Verbindung mit Festsetzung vom 13.11.95

Altzeichen: 51-2511.2

Registrier-Nr.: 13.141.95

Leipzig, den 03.11.95

Freistaat Sachsen

**Inkrafttreten**

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 12 BauGB erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. 8 am 15.04.95.

Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Leipzig, den 21.04.95

Amt für Verkehrsplanung

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Leipzig, den 26.04.1996

Amt für Verkehrsplanung

**Mangel der Abwägung**

Innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Leipzig, den 14.12.2000

Amt für Verkehrsplanung